

Kleingartenordnung

beschlossen durch das Präsidium des Zentralvorstandes am 27. Januar 1977

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Kleingarten-Nutzungsvertrages und gilt für die Nutzer von Kleingärten in allen Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

Die Kleingartenordnung enthält die Rechte und Pflichten der Kleingartennutzer, die sich über den Wortlaut des Kleingarten-Nutzungsvertrages hinaus für das Zusammenleben in der Sparte und die Bewirtschaftung des Kleingartens ergeben. Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten und in der gesamten Kleingartenanlage.

Kleingartenanlagen, mit den zugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen und öffentlichen Anlagenteilen, dienen der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung. Sie sind Einrichtungen der Naherholung. Durch aktive Erholung, Entspannung und körperlichen Bewegungsausgleich wirken sie fördern auf die Erhaltung der Gesundheit und Reproduktion der Arbeitskraft.

Die Kleingartenanlagen tragen zur Entwicklung guter Kollektivbeziehungen und zur Herausbildung unserer Mitglieder zu sozialistischen Persönlichkeiten bei.

1. Kleingärtnerische Bodennutzung

Die kleingärtnerische Bodennutzung dient der Erholung und Freizeitgestaltung.

Sie umfaßt die rationelle Nutzung, die Pflege und den Schutz des Bodens sowie die Errichtung zweckdienlicher baulicher Anlagen für die Erholung und für den Anbau gärtnerischer Kulturpflanzen während der gesamten Vegetationsperiode.

Gärtnerische Kulturpflanzen für den Anbau im Kleingarten sind:

- Gemüse
- Baum- und Beerenobst
- Zierpflanzen und Zierrasen

Die Intensität des Obst- und Gemüseanbaues richtet sich nach der natürlichen Lage, den Bodenverhältnissen und der Entfernung des Kleingartens zum Wohnsitz des Kleingärtners.

2. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen

2.1. Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte der Sparte zu nutzen. Alle vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind mit größter Schonung zu behandeln, um Beschädigungen zu verhindern. Für Schäden, die durch den Nutzer, zu seinem Haushalt gehörende Personen, seine Gäste oder in seinem Auftrag handelnde Personen verursacht werden, ist der Nutzer haftbar und zu vollem Ersatz verpflichtet.

2.2. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Sparte, an Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen.

Bei der Festlegung des Arbeitsumfanges und der Art der Arbeit sollten das Alter der Mitglieder und andere soziale Aspekte berücksichtigt werden. Ausnahmeregelungen hierzu beschließt die Mitgliederversammlung.

2.3. Bei Entnahme von Wasser aus den öffentlichen oder sparteneigenen Wasserversorgungsanlagen sind die Anordnungen der zuständigen Organe der Wasserwirtschaft und die Mitgliederbeschlüsse einzuhalten.

2.4. Die Benutzung der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Lieferfahrzeugen, Kraftwagen, Krafträdern und Fahrrädern wird durch Mitgliederbeschuß für jede Sparte im einzelnen festgelegt. Angefahrene Dünger, Erde, Kies, Baumaterialien usw. sind unverzüglich von den Wegen zu entfernen.

2.5. Windschutzpflanzungen, Gemeinschaftshecken, der Gemeinschaft gehörende Bäume dürfen nicht eigenmächtig entfernt oder geschnitten werden.

3. Beziehungen zwischen benachbarten Kleingärtnern

Alle Kleingartennutzer haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, daß ihre individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen und gegenseitig keine Nachteile oder Belästigungen entstehen.

3.1. Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren. Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen. Heckenpflanzungen sind nach den festgelegten Beschlüssen zu schneiden, dabei ist die Brutzeit der Vögel zu beachten.

3.2. Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten und auf angrenzende Gelände, Wege usw. ist unzulässig.

3.3. In Kleingartenanlagen und Kleingärten ist jeder Umgang mit Luftdruckwaffen unzulässig. Ausnahmen bilden genehmigte Schießstände.

4. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, seinen Garten, entsprechend der von der Sparte bestätigten Gestaltungskonzeption, zweckmäßig einzurichten und persönlich zu nutzen. Die Pflege des Gartens ist während der ganzen Vegetationsperiode zu sichern. Die Einrichtung und Bebauung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke ist unzulässig.

4.1. Baulichkeiten

Die Errichtung baulicher Anlagen erfolgt auf der Grundlage der für die Sparte bestätigten Bebauungskonzeption unter Beachtung des Grundsatzes, daß nur ein Baukörper im Kleingarten entstehen soll.

Der Kleingartennutzer ist verpflichtet, jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich, mit einer zeichnerischen Darstellung, beim Spartenvorstand zu beantragen. Auch der Um- und Ausbau von Baulichkeiten ist genehmigungspflichtig.

Nach erteilter Bauzustimmung durch den Spartenvorstand ist, entsprechend den Bestimmungen der „Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte und Kreise bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken der Bevölkerung“ (GBl. Teil II, 1972, Seite 293), eine Zustimmung vom zuständigen Rat der Gemeinde, des Stadtbezirkes oder der Stadt einzuholen, wenn die Sparte nicht im Besitz einer Globalbaugenehmigung ist.

Ohne schriftliche Zustimmung des Spartenvorstandes und erforderlichenfalls des zuständigen Rates darf mit der Errichtung des Bauwerkes nicht begonnen werden.

Die Festlegungen über Größe, Form, äußere Gestaltung und Standort der Baulichkeit sind einzuhalten. Die Gesamtgröße der Gartenlaube beträgt in der Regel bis 25 m² und kann ausnahmsweise, einschließlich offen umbauter Räume (überdachte Terrassen), 30 m² Grundfläche betragen, wenn begründeter Bedarf (z. B. in Abhängigkeit von der Familiengröße und der räumlichen Entfernung vom Wohngebiet) vorhanden ist. Hierzu muß die Zustimmung des Kreis- bzw. in dessen Auftrag des Spartenvorstandes und des zuständigen staatlichen Organs vorliegen.

Überstehende Dächer, die dem Witterschutz dienen, dürfen 20 Prozent der maximalen Grundfläche von 30 m² nicht überschreiten.

Die Laube soll allseitig 3 m von der Gartengrenze stehen, sofern nicht Doppellauben von benachbarten Kleingärtnern errichtet werden.

Bereits vorhandene Lauben sind nur in Ausnahmefällen (kinderreiche Familien) in der Größenordnung bis 30 m² zu verändern, bei Wahrung des erforderlichen Grenzabstandes von 3 m.

Das Errichten von baulichen Anlagen zum Unterstellen von Kraft- und Wasserfahrzeugen (Garagen) sowie

anderer Nebengebäude (Schuppen, freistehende Toiletten usw.) ist unzulässig.

Der Bau von Brüstungsmauern und Ummauerung des Sitzplatzes sind nicht gestattet.

Teilunterkellerungen der Gartenlaube sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, bei Genehmigung durch den Spartenvorstand und der zuständigen staatlichen Organe, zulässig.

Die Anlage von Wasserbecken ist nur als Schöpfbecken, Zier-, Pflanzen- oder Planschbecken, mit einer Höchstitiefe von 40 cm und einer maximalen Grundfläche von 5 m², zulässig.

Für Wasserversorgungsanlagen (auch Brunnen) und Abwasseranlagen ist die Genehmigung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bzw. des zuständigen Rates erforderlich.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der Anlage oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Bei Nichteinhaltung der Auflage zur Beseitigung der Baulichkeit sind Erziehungsmaßnahmen, entsprechend dem Statut des VKSK, der Konfliktordnung, einzuleiten.

4.2. Anpflanzungen

Obstgehölze werden entsprechend dem von der Mitgliederversammlung bestätigten Gestaltungsplan gepflanzt.

Die geeignetste Baumform ist der Niederstammobstbaum. Am Sitzplatz sollte ein Halbstamm-Obstbaum (Schattenspender) gepflanzt werden.

Das Pflanzen von hochwachsenden Nadel- und Laubbäumen (wie z. B. Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien usw.) ist im Kleingarten nicht zulässig.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in den Nachbargärten sind Gehölze mit einem Abstand von der Grenze zu pflanzen, der der halben normalen Pflanzweite entspricht.

Übersicht der Pflanz- und Grenzabstände

	Reihen- entfernung m	Abstand i. d. Reihe m	Mindest- entfernung m
Apfel			
Niederstämme, Stamm- höhe 40 bis 60 cm	3,50-4,00	2,50-3,00	2,00
Viertelstamm	Einzelbaum		3,00
Birne			
Niederstämme	3,00-4,00	3,00-4,00	2,00
Viertelstamm	Einzelbaum		3,00
Quitte	3,00-4,00	2,50-3,00	2,00
Sauerkirsche			
Niederstamm	4,00	4,00-5,00	2,00
Pflaume			
Niederstamm	3,50-4,00	3,50-4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose			
Niederstamm	3,50-4,00	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum		3,00
Schwarze Johannisbeere			
Büsche	2,50	1,50-2,00	1,25
Johannisbeere, rot und weiß			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Spalierziehung			
Himbeeren	1,50	0,40-0,50	0,75
Brombeeren			
rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Obstgehölze in Heckenform			2,00
Zierhecken			1,00

5. Umweltschutz - Pflanzenschutz - Brandschutz

— Jeder Kleingärtner hat Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Unkräuter sachgemäß zu bekämpfen. Bei der Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln dürfen nur zugelassene Mittel, entsprechend der Anwendungsvorschrift, benutzt werden.

Den zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung getroffenen Anordnungen und Beschlüsse hat der Kleingärtner in der festgesetzten Frist selbst nachzukommen oder sich an den Kosten für gemeinschaftliche Pflanzenschutzmaßnahmen zu beteiligen. Pflanzenschutzmaßnahmen haben so zu erfolgen, daß keine Bienenschäden eintreten können.

— Alle im Kleingarten lebenden nützlichen Tiere, wie Igel, Fledermäuse, Vögel und nützliche Insekten, sind zu schützen.

— Gartenabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50 m von den Nachbargrenzen einzuhalten.

Läßt sich ein Verbrennen der Abfälle nicht vermeiden, so ist dies nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März an den hierfür bestimmten Plätzen gestattet. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sowie örtliche Stadt- oder Gemeinde-Abbrennen angrenzender Waldraine oder sonstiger Flächen ist zu unterlassen. Entstehender Schaden ist von dem Verursacher zu ersetzen.

— Die Beseitigung von Müll und Abwässern hat entsprechend den Festlegungen der Stadt- bzw. Gemeindeordnung zu erfolgen. Ein Ableiten von Schmutz- und Regenwasser in Nachbargärten oder auf Wege ist unzulässig.

6. Kleintierhaltung - Kleintierzüchtung

Die Kleintierhaltung ist in Gemeinschaftseinrichtungen anzustreben. Unter Beachtung nachfolgender Festlegungen ist die Kleintierhaltung in Kleingärten zulässig:

— Jede Art von Kleintierhaltung ist zu beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt den Umfang der Kleintierhaltung.

— Alle Kleintiere sind so zu halten, daß andere Kleingärtner durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können. Die Stallanlagen und Auslaufplätze müssen sich in einem einwandfreien baulichen und hygienischen Zustand befinden, der den fachlichen Normen entspricht.

Bei Zuwiderhandlungen kann die Kleintierhaltung untersagt werden.

— Bienenhaltung ist anzustreben. Für die Bienenhaltung ist ein gesonderter Kleingarten auszuwählen oder zu schaffen. Über Art und Umfang von Schutzpflanzungen und sonstigen Schutzmaßnahmen sowie Auflagen an den Imker sind Vereinbarungen zu treffen.

— Für einen Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich (ZGB der DDR § 346, Absatz 1).

7. Schlußbestimmungen - Ergänzungen

— Örtlich notwendige Ergänzungen, die dieser Kleingartenordnung nicht widersprechen dürfen, können durch Mitgliederbeschuß in der Sparte festgelegt werden und sind als Anhang zu dieser Kleingartenordnung den Kleingärtnern schriftlich auszuhändigen.

— Die Einhaltung der Kleingartenordnung wird durch den Spartenvorstand und dessen Beauftragten kontrolliert.

— Kleingärtner, die gegen die Festlegungen dieser Kleingartenordnung verstoßen, sind entsprechend dem Statut des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und der Konfliktordnung zur Einhaltung dieser Ordnung zu erziehen.